

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 46. Montags den 17. Nov. 1783.

I Publicandum.

Sherachtet das Studiren der Königlich Preussischen Unterthanen, auf auswärtige Schulen und Universitäten durch die Edicte von 1749, 1750, und mehrmalen verboten worden; So haben Seine Königliche Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, dennoch mißfällig vernommen, daß, diesen Verordnungen zuwieder, mehrmalen höchst Dero Unterthanen auswärtige Universitäten und Schulen besuchen. Allerhöchst Dieselbe sind dahero bewogen worden, obgedachte Vorschrift nochmals in Erinnerung zu bringen, und zugleich dem Officio fisci aufgeben zu lassen, auf die Befolgung dieses Gesetzes ein wachsamers Auge zu haben, und die Contravenienten jedesmal namentlich zur weiteren Berichts-Erstattung an Seine Königliche Majestät höchst selbst anhero anzuzeigen. Berlin den 20. Octbr. 1783.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
von Zeblich.

II Citationes Edictales.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.
Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach über das Vermögen des verstorbenen Oberjägermeisters Wilhelm Hilmar Freyherr von Grappendorff Concursus

eröffnet worden, mithin alle dessen Gläubiger zur Ausführung ihrer etwaigen Ansprüche aufgefordert werden müssen; als werden alle diejenigen welche an das Vermögen des verstorbenen Oberjägermeisters Wilhelm Hilmar Freyherr von Grappendorff, aus welchem Grunde es auch sey, Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, ihre Ansprüche in dem vor Unserm Regierungsrath Crayen auf den 26. Novbr. a. c. Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung angelegten Termine entweder in Person oder durch zulässige mit gebühriger Vollmacht und Instruction versehene Bevollmächtigte, wozu denjenigen, die hier keine Bekanntschaft haben, die Justiz-Commissarien Criminalräthe Netzebusch und Schmidts, die Assistenzräthe Stube und Alshoff, und der Justizrath Laue vorgeschlagen werden, anzuzeigen und deren Richtigkeit nachzuweisen; mit der Warnung, daß diejenigen welche in dem gedachten Termine nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die Concurs-Masse abgewiesen, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Sämtliche Gläubiger haben sich zugleich nicht allein in dem anstehenden Termine über die Genehmigung des zum Interims-Curatore bestellten Cammerfiscal Schäfer zu erklären, sondern sie werden auch hiermit angewiesen, ihre Forderungen noch

vor Eintritt des Termins entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden, und diesen Anmeldungen die Abschriften der Urkunden worauf sie ihre Ansprüche gründen, beizufügen, damit der Curator über die Forderungen der Gläubiger in dem anstehenden Termine sich bestimmt und zuverlässig zu erklären im Stande ist. Urfundlich dessen ist diese öffentliche Vorladung ausgefertigt, und bey unserer Minden-Havensbergischen Regierung, unserm Hof- und Cammergerichte zu Berlin, und bey der Land- und Justiz-Canzeley zu Döna-brück angeschlagen, imgleichen den hiesigen und Berlinischen Intelligenzblättern zu 6 malen und den Lippstädter und Berliner Zeitungen zu 3 malen eingerückt worden.

So geschehen Minden den 15ten Jul. 1783.

Bielefeld. Der seit 18 Jahren abwesend gewesene Schloßer-Geselle Caspar Huttenhut, ist ad Terminum den 3. Jul. 1784. bey Vermeidung der Todes-Erklärung citiret worden. S. 40. St. d. U.

Ampt Petershagen. Inhalts der im 41. St. d. U. in extenso enthaltenen Edict. Citat. sind die Creditores der Wdh-rings Stette Nr. 23. in Maslingen, auf den 3. Dec. c. zu Angabe und Klarmachung ihrer Forderung auch Erklärung über die terminliche Zahlung verabladet.

Ampt Limberg. Es hat seit 1727. auf die Beckers Stette Nr. 5. in der Stadt Wünde eine ingrosirte Forderung des verstorbenen Kaufmann Nicolaus Höpfer gehaftet: Wie nun der zeitige Besitzer des Beckerschen Colonats auf Löschung der Forderung angetragen, aber keine glaubhafte Quitung, sondern nur die ehemals ausgestellte vorgeblich retradirte Handschrift beybringen können, die Nachkommen und Erben des Nicolaus Höpfer, sich aber jetzt sehr vervielfältigt, und so zerstreut als theils unbekandt sind, daß der ehemalige Schuldner, selbige nicht nam-

haft machen können, deshalb zur Bewürkung der Löschung, auf deren Verabladung angetragen; so werden hierdurch alle und jede Erben und Nachkommen des gedachten Friederich Nicolaus Höpfer, oder wer sonst an die Forderung Anspruch zu machen gesonnen, citiret und verabladet, binnen 9 Wochen und spätestens in Termino den 16. Dec. c. an der Gerichtsstube zu Wünde, ihre an diese Forderung habende Befugniß anzugeben, und zu beweisen, im Ausbleibungsfall, sie zu erwarten, daß die Forderung für bezahlt angenommen, und im hiesigen Hypotheken-Buch geldschet werde. Auswärtige können sich an den Hrn. Oberamtmann und Justiz-Commissarium Naße zu Wünde wenden.

Der Schühjude Abraham Berend zu Döbendorff hat angezeigt, daß er durch mancherley ihm betroffene Unglücksfälle in seiner Nahrung und Vermögen, in der Naße zurück gesetzt, daß er sich nicht im Stande befände, seine jetzt auf einmal andringende Gläubiger zu befriedigen, und hat darauf angetragen, daß ihm terminliche Zahlung seiner Schulden unter Siftirung des Zinskaufs, in jährlicher Abgibt von 20 Rthlr. verstattet werden möge. Wie nun dieserhalb dessen Schulden-Zustand näher untersucht werden muß, werden alle und jede, so an gedachten Abraham Berend irgend etwas zu fordern, hierdurch aufsefordert, diese ihre Anforderung binnen 9 Wochen und zulezt in Termino den 13ten Febr. 1784 an der Gerichtsstube zu Döbendorff anzugeben, zu bescheinigen und alle Schriften und Nachrichten worauf sie sich mögten beziehen wollen bezubringen. Diejenigen, so sich sodann nicht einfinden, haben zu erwarten, daß sie der Forderung verlustig geachtet werden. Auswärtige Gläubiger können sich an den Hrn. Justiz-Commissar Methaken zu Lübbecke wenden.

Der Viehhändler und Bürger Jost Heinrich Haarmann Besitzer der Königl. Meyerstädtischen Schröders jetzt Haarmanns

Stette Nr. 63. zu Bände hat angezeigt, daß er durch den von seinem Schwiegervater getriebenen Handel, so sehr in Verlust und Schulden gesetzt, daß er das auf ihm vererbte wichtige vorzüglich in austretenden Forderungen bestehende Vermögen meistens eingebüßet und von gedachten seinen Vorfahr contrahirte Schulden bezahlen müssen. Weil nun seine Gläubiger jetzt sehr auf Bezahlung beständen, hat er darauf angetragen, daß ihm unter Sisirung des Zinslaufs, der nicht ingrosirten Gläubiger terminliche Zahlung, nach Betrag des Ueberschusses, des Ertrages seiner Stette verstatet werden möge. Dieserhalb werden alle und jede die an gedachten Haarmann Forderung haben, auch diejenigen deren Forderungen von dem verstorbenen Schwiegervater des Haarmanns Bürger Schröder herrühren hierdurch citiret und verabladet, ihre Forderungen binnen 9 Wochen, und zuletzt am 4. Febr. a. f. an hiesiger Gerichtsstube anzugeben, zu bescheinigen, und darüber ausgestellte in Händen habende Schriften und Nachrichten beyzubringen. Diejenige welche sich sodann nicht melden, haben zu erwarten daß sie ihrer Forderungen verlustig erkläret werden. Auswärtige Gläubiger können sich an Hrn. Oberamtmann und Justiz-Commissair Rasse allhier zu Bände wenden.

Minden und Lübbecke. Von der Reinebergischen Markentheilungs-Commission soll in Termino den 25ten Novbr. a. c. in dem Schnepelschen Hause zu Geuverbisgen eine von Hochblbl. Regierung bestätigte Abweisungsurteil wegen der sämtlichen Gemeinheiten. 1) der Bauerschaft Tengern, als a) dem Haubrock, b) dem Rebusch, c) dem Tenger Bruch, d) dem Eveltsholzer, e) dem Haasenbusch. f) dem Brustbusch. 2) der Bauerschaft Hölhorst: a) des Riesbrocks, b) des Dutkenduls, c) des Hermsdiecks, d) des Straußberges, e) des Lohagen und Wide, f) des Grafenstcks, und Baumgartens,

g) des Hülhorster Brinkes und h) des Friedberges, vermöge deren alle und jede, welche in denen angeetzten Liquidations-Terminen ihre Gerechtsame nicht angegeben haben, derselben auf ewige Zeiten für verlustig erkläret publicirt werden, welches hiermit zur Nachricht und Achtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Schrader. Consbruch.

Bielefeld. Nachdem Kraft allerhöchster Verordnung hochpreislicher Landes-Regierung untenstehenden Beamten die Regulirung des Credit-Besens des auf dem adelichen Gute wohnenden vormahligen Bleichers Johann Christian Baumhdfener allergnädigst aufgetragen worden, und dadurch sich dargelegt hat, daß der Schuldenzustand das vorhandene sehr geringe Vermögen bey weitem übersteige und ohne förmlichen Concurs diese Sache mit Sicherheit nicht beendiget werden könne, mithin Concursus eröffnet werden müssen: So wird solches vigore Commissionis grat. hiemit bekannt gemacht, zugleich über das gesammte Vermögen des gewissenen Bleichers Johann Christian Baumhdfeners offener Arrest verhänget, wornach ein jeder, der Gelder oder Sachen, es bestehe worin es wolle von gedachten Baumhdfener Pfand- oder auf eine andere Weise in Bewahr hat, angewiesen wird, bey Verlust des Pfands oder andern Rechts solches am 6. Januarii a. f. Morgens 8 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld anzuzeigen. Ingleichen werden sämtliche Gläubiger des mehrgedachten ehemahligen Bleichers Johann Christian Baumhdfener zu Mille hiedurch öffentlich citiret und geladen, a Dato innerhalb 9 Wochen jedesmahlen Dienstages früh und zwar vorzüglich im letzten Termino den 6. Januarii a. f. Morgens 8 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld ihre Forderungen anzugeben, ihre sämtliche Briefschaften womit sie solche beweisen wollen in der Urschrift und Copey vorzulegen, oder sonstige Beweismittel anzugeben, mit dem angeordneten Interims-Con-

ratore Hn. Justiz-Commissarien-Directors Hoffbauer zu liquidiren, nicht weniger mit den Neben-Gläubigern über das Vorrecht zu verfahren und demnächst Allerhöchstes Regierungs-Erkenntniß sowohl über die Richtigkeit der Forderungen, als auch eines jeden Vorrechts und welchergestalt das Vermögen unter sie zu vertheilen zu erwarten. Es müssen auch Creditores im nemlichen Termino sich über die Beybehaltung der Interims-Curatel, sonst sie für genehmigende angenommen werden sollen, vernehmen lassen und erklären lassen, mit fernerweit hinzuzufügender Verwarnung, daß diejenige Gläubiger des osterwehnten Baumhofener, welche sich im letzten Termino den 6. Jan. a. fut. am Gerichtshause zu Vielefeld nicht werden gemeldet haben, mit ihren Forderungen gänzlich von der Masse abgewiesen und durch Allerhöchstes Urtheil ihre Ansprüche für verlustig werden erkannt werden. Uebrigens sollen diese Edictales am Gerichtshause hieselbst, ferner zu Milse affigiret und in die Lippsstädter Zeitungen, auch Mindensche Intelligenz-Blätter eingerückt werden.

Vigore Commissionis
Liemann.

Schildesche und Vielefeld.

Nachdem allerhöchst befohlen ist, daß die annoch unbekanntten Interessenten der im Amte Wertber belegenen Gemeinheit, der Gottesberger Berg genannt, welche die an dieser Gemeinheit etwa habende Ansprüche in Termino Liquidationis den 1ten Jul. 1775, noch nicht angegeben haben, von Theilung dieser Gemeinheit, zu Angabe ihrer Gerechtsame nochmals vorgeladen werden sollen, und sich denn gefunden, daß zu dieser Gemeinheit noch der Petersberg, der Homansberg, der Kirchberg und der Weinberg gehören, auf welche theils unvollständig, theils noch gar nicht liquidiret worden; so haben wir zur richtigen und bestimmten Angabe

aller Gerechtsahme auf diese 5 Gemeinheiten, so ein Gegenstand der vorzunehmenden Theilung und Aufhebung aller bisherigen Gemeinschaft seyn können, sie mögen bereits angegeben seyn oder nicht, Terminum auf den 10ten December c. bezielet, und werden vermittelst dieser Edictals Citation alle und jede, welche an gedachte Gemeinheiten irgend ein Recht, oder Anspruch, an Hude, Wende, Pflanzung, Mast und andern Gemeinschafts-Rechten haben, verabladet, bestimmten Tages, des Morgens um 9 Uhr auf dem Gerichtshause zu Vielefeld in Person zu erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche anzugeben, die deshalb in Händen habende Urkunden, und Documente, zu Begründung ihrer Anforderung, zu produciren; im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß zwar eines jeden Rechte, so weit sie aus den Acten hervor gehen, beachtet, sonst aber Acta für beschloffen angenommen, mit denen, welche sich bereits gemeldet, und welche in diesem Termin noch erscheinen werden, allein gehandelt, und hernach niemand weiter gehöret, sondern die Nichterschienenen, durch eine demnächst zu fallende Präclussions-Sentenz mit ihren Ansprüchen auf immer und ewig abgewiesen werden sollen. Dafern auch Interessenten vorhanden seyn sollten, die für sich rechtlicher Art nach, nichts allein beschließen können, als fidei Commiss- und Lehn-Güter, welche keine successionsfähige Erben haben, imgleichen Erbmeyer, Erbpächter und Eigenthümliche; so liegt denen Lehnsherrn, Agnaten, Patronen, Grund- und Gutsherrn ob, ihre etwa habende noch nicht bekannt gemachte Rechte, in Termino anzuzeigen, widerigensfalls sie damit ferner nicht gehöret, und so angesehen werden sollen, als wenn sie mit dem, was ihre Vasallen, Agnaten, Erbmeyer, Erbpächter und Eigenthümliche bisher beschloffen haben und noch verhandlen, beschließen und vergleichen Siebey eine Beylage.

Beilage zu den Mindenschen Anzeigen Nr. 46.

werden, zufrieden seyn, und als rechtsbändig annehmen wollen. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll diese Edictal-Citation nicht nur den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen, und den Kippstädter Zeitungen 3 mal von 4 zu 4 Wochen inseriret, und solche eben so oft von den Canzeln zu Werther und Dornberg publiciret, sondern es sollen auch die bekanten Interessenten per patentum ad domum zu diesem Termin verabladet werden.

Von Commissions wegen.

v. Sobbe. Hoffbauer.

III Sachen, so zu verkaufen.

Rhaden. Bey der hiesigen Judenschaft zu Rhaden ist eine Parthey Schafsfelle vorräthig; lusthabende Käufer müssen sich innerhalb 14 Tagen bey ihnen melden.

Bey dem Schaksjuden Isaac Natan allhier sind Schaf- und Kuhfelle zu verkaufen; Kauflustige belibien sich in Zeit von 3 Wochen einzufinden.

Amst Limberg. Es ist die Wittwe Büsmans, Besizerin der Königl. Meyerskätischen Büsmans Stette sub Nr. 23, zu Rüdtinghausen vor einiger Zeit verstorben, und aus bewegenden Ursachen der Verkauf dieser Stette für nöthig erachtet, auch von hoher Krieger- und Domainen-Cammer bewilligt. Es werden deshalb alle und jede, welche diese Stette in der Qualität eines Königl. Meyerskätischen Guts zu erstehen gesonnen, aufgefordert, binnen 9 Wochen, und zuletzt am 14. Jan. 1784. am Gerichtshause zu Bünde ihr Gebot zu erstuen, da dann der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten. Zu dieser Stette gehrt ein Wohnhaus, Garten von 2 Scheffelsaat, und eben so viel sädig Land, ein Brunne, ein Manns- und zwey Frauen-Kirchenstände, zwey Notegruben, und ein kleiner mit Eichen besetzter Holzplatz, alles dieses ist auf 528 Rt.

taxiret, und kann der Anschlag in hiesiger Registratur eingesehen werden. Zugleich werden alle und jede die an obbeschriebenen Grundstücken, Anspruch zu machen gesonnen, aufgefordert, diese ihre Präntiones gedachten Tages bey Verwarnung, daß sie sonst deren enthret werden sollen, anzuzeigen und zu bescheinigen.

Amst Petershagen. Auf Befehl hochpreißlicher Kammer soll das dem hiesigen Juden Daniel David gehdrige Haus, welches mit dem dabey befindlichen kleinen Hofraum auf 61 Rthlr. 16 Ggr. geschätzt und auf der Neustadt allhier belegen und mit den gewöhnlichen Bürgerlasten beschweret ist, öffentlich meistbietend verkauft werden. Es ist dazu Terminus auf den 23. Jan. a. f. bezielt, wo sich Kauflustige einzufinden und der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten hat. Zugleich werden alle, welche einen Real-Anspruch an das Haus haben, zu dessen Angabe und Rechtfertigung auf den bestimmten Termin bey Strafe ewigen Stillschweigens verabladet.

Tecklenburg. Es hat der Königl. Krieger- und Domainenkammer-Fiscal wegen restirender 86 Rthlr. 13 ggr. 2 pf. Herrschaftliche Gefälle der Wittwe Hermann Deters zu Schale, bey hochlöblicher Landes-Regierung, um die Rechts-hülfe nachgesucht. Wenn mir nun von hochermeldeter Regierung befohlen, zur Berichtigung der Königl. Gefälle ein einzelnes Grundstück verkaufen zu lassen; als wird des Ends der beim Deterschen Hause belegene zu 80 Rthlr. geschätzte sogenannte Klockengarte aufgeschlagen, und zum ersten, andern und dritten mal der Verkaufstermin auf den 13ten Januar 1784 ausgesetzt, wohin des Morgens gegen 10 Uhr vor mir zu erscheinen, Kauflustige hiermit eingeladen werden; da denn der an-

nachlich Bestbietende der Abjudication ge-
wärtig seyn kann. Urkundlich ist dieses
Subhastations-Patent hier in Zeelenburg
an gewöhnlicher Stelle angeschlagen, in
Schale von der Kanzel abgelesen, und in
den Mindenschen Intelligenzblättern zu
drei malen verkündigt worden.

Nettingh.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Bierzig Reichsthaler
in Preuß. Courant, Legatengelder für die
Armen, sind gegen hinlängliche Sicher-
und gewöhnliche Zinsen anderweitig zu be-
legen, und kann derjenige, der solche ver-
langt, sich deshalb bey dem Hrn. Senior
Edring allhier melden.

Schildesche. Bey der katholi-
schen Kirche allhier sind 250 Rthlr. in
Golde gegen 5 Procent Zinsen und hin-
längliche Sicherheit zum Verleihen vorhan-
den; Liebhaber können solche sofort erhal-
ten, und wollen sich deshalb bey den Vor-
stehern fordersamst melden.

V Avertissements.

Herford. Es hat sich am 7ten
Novbr. dieses Jahrs von hiesiger Hoch-
fürstl. Abtey ein Spion oder Hühnerhund
verloren, selbiger ist ganz Castanien braun,
hat vor der Brust zwischen den Vorderbei-
nen einen weißen Fleck, sonst gedrun-
gener niedriger Statur, breiter Brust, gut
behängen und kurz gestutzt, am obersten
Augliede des rechten Auges hat er einen klei-
nen Einschnitt, an der linken Hüfte ist er
durch heiß Wasser verbrant, so daß er da
einen Fleck eines Goldens groß, wo kein
Haar ist, hat, sonst hat er noch an den
Ohren den Wolf oder Krebs, doch nicht
stark. Derjenige, der vobeschriebenen
Hund an den Hrn. Drost von Quernheim
zu Herford wieder abliefern, oder von des-
sen Aufenthalt zuverlässige Nachricht geben
kann, hat eine ansehnliche Belohnung zu
erwarten, auf erforderlichen Fall soll auch
des Angebers Name verschwiegen bleiben.

Minden. Auf einem adelichen
Guthe im Fürstenthum Minden wird eine
lebige und betagte Frauensperson, die
Nähe, Camisohl und Rock trägt, zur
Köchin innerhalb vier Wochen im Dienst
verlangt, welche die landwirthschaftliche
Arbeit, besonders das Milch- Butter-
Käse- Flachs- und Spinnwesen, für das
Gesinde zu Kochen und Eintheilung zu ma-
chen verstehet, auch selbst mit bearbeitet
und ihre Treue und gute Aufführung bez-
glaubigen kann. Der Postsecretair Herr
Kottenkamy weist das adeliche Gut an.

Bielefeld. Es stehen seit eini-
gen Jahren bey mir noch Pfänder, die
zwar längst verfallen sind, welche ich aber
ohne Vorwissen der Eigenthümer nicht habe
verkaufen wollen. Da nun während der Zeit
die Namen der Eigenthümer sich können
verändert haben; so fordere ich hiedurch
alle und jede auf, die bey mir noch Pfän-
der stehen haben, solche binnen 4 Wochen
einzulösen, oder zu gewärtigen daß ich dem-
nächst ihnen weiter nichts zugestehen son-
dern solche nach Willkühr oder gerichtlich
an den Meistbietenden verkaufen werde.

Wittwe Assur.

VI Warnungs-Anzeigen.

Ein gewisser Bürger aus der Stadt Pe-
tershagen ist wegen begangener Verb-
ercesse, und bey dem Anwerben gebrauch-
ter Gewaltthätigkeiten, nach der auf die
Untersuchung erfolgten Urtheil mit 6 monat-
licher Zuchthausstrafe samt Willkommen
und Abschied salva fama belegt worden.

Signat. Minden am 11. Nov. 1783.
Zur Warnung wird hierdurch bekannt ge-
macht, daß eine Frauensperson we-
gen geständlich verübter Diebereien über
den bereits ausgestandenen Arrest mit 3
monatlicher Zuchthausarbeit nebst Will-
kommen und Abschied salva fama bestrafet
worden. Signatum Minden am 7ten
Novbr. 1783.

An statt und von wegen
w. Jörden